

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00515 vom 3. September 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2024.00515](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00515)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00515 du 3 septembre 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00515 del 3 settembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 144 I 11 E. 4.3, 131 V 164 E. 2.1, 125 V 413 E. 1a).

### **E. 1.2**

Streitgegenstand bildet der mittels prozessualer Revision aufgehobene (oder alternativ in Wiedererwägung gezogene) Anspruch auf eine Invalidenrente (Dauerleistung) ab dem 1. Juli 2019. Hinsichtlich der Rückforderung wurde demgegenüber eine separate Verfügung in Aussicht gestellt (Urk.

### **E. 2**

S. 1). Zwar wurde der Wille zur Rückforderung bekundet, doch wurde über die Rückforderung nicht dergestalt – namentlich nicht betragsmässig – entschieden, dass diese bereits anfechtbar wäre. Die Rechtmässigkeit einer allfälligen Rückforderung ist demnach im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen.

### **E. 2.1**

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen).

Die angefochtene Verfügung vom 30. Juli 2024 (Urk. 2) erging nach dem 1.

Januar 2022. Da vorliegende der Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 im Streit steht, sind die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die

nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

### **E. 2.2**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 2.3**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig ( Art.

### **E. 2.4**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1).

### **E. 2.5**

Versicherungsträger und das Sozialversicherungsgericht haben die Beweise frei, das heisst ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (BGE 125 V 351 E. 3a).

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten

Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Zudem muss der Arzt über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügen. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 8C\_225/2021 vom 10. Juni 2021 E. 3.2, je m.w.H.).

## **E. 2.6**

### **2.6.1**

Unabhängig von einem materiellen Revisionsgrund kann die IV-Stelle auf formell rechtskräftige Verfügungen, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Überprüfung gebildet haben, zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn – was auf periodische Dauerleistungen regelmässig zutrifft (BGE 119 V 475 E. 1c mit Hinweisen) – ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 und 3 ATSG; BGE 141 V 405 E. 5.2, 138 V 147 E. 2.1). Die Wiedererwägung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG dient der Korrektur einer anfänglich unrichtigen Rechtsanwendung einschliesslich unrichtiger Feststellung im Sinne der Würdigung des Sachverhalts (BGE 148 V 195 E. 5.3; Urteil des Bundesgerichts

### **E. 2.7.1**

Gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (sog. prozessuale Revision; BGE 143 V 105 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 8C\_206/2020 vom 1. Mai 2020 E. 4.1, je m.w.H.).

### **E. 2.7.2**

Der Begriff «neue Tatsachen oder Beweismittel» ist bei der (prozessualen) Revision eines Verwaltungsentscheides nach Art. 53 Abs. 1 ATSG gleich auszulegen wie bei der Revision eines kantonalen Gerichtsentscheides gemäss Art. 61 lit. i ATSG oder bei der Revision eines Bundesgerichtsurteils gemäss Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG (BGE 144 V 245 E. 5.1 m.w.H.); Urteil des Bundesgerichts 8C\_562/2020 vom 14. April 2021 E. 3.2).

Im Rahmen von Art. 53 Abs. 1 ATSG sind Tatsachen neu, wenn sie sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung oder des Einspracheentscheids verwirklicht haben, jedoch der das Revisionsgesuch stellenden Person trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren. Die neuen Tatsachen müssen ferner erheblich sein, das heisst sie müssen geeignet sein, die tatbeständliche Grundlage des zur Revision beantragten Entscheids zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer anderen Entscheidung zu führen (BGE 144 V 245 E. 5.2 und Urteil des Bundesgerichts 8C\_531/2020 vom 3. Mai 2021 E. 2.2, je m.w.H.). Neue Beweismittel haben entweder dem Beweis der die Revision begründenden neuen erheblichen Tatsachen oder dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Person unbewiesen geblieben sind. Erheblich ist ein Beweismittel, wenn anzunehmen ist, es hätte zu einem anderen Entscheid geführt, falls die Verwaltung im früheren Verfahren davon

Kenntnis gehabt hätte. Ausschlaggebend ist, dass das Beweismittel nicht bloss der Sachverhaltswürdigung, sondern der Sachverhaltsfeststellung dient. Es bedarf dazu neuer Elemente tatsächlicher Natur, welche die Entscheidungsgrundlagen als objektiv mangelhaft erscheinen lassen (vgl. BGE 143 V 105 E. 2.3, vorgenanntes Urteil 8C\_531/2020 E. 2.3, je m.w.H.).

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat im (prozessualen) Revisionsverfahren die gesuchstellende Person die erhebliche neue Tatsache nachzuweisen (BGE 127 V 353 E. 5b; Urteil des Bundesgerichts 9C\_764/2016 vom 20. April 2017 E. 3.1 m.w.H.).

### **E. 2.7.3**

Neue Tatsachen und Beweismittel im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG sind innert 90 Tagen nach ihrer Entdeckung geltend zu machen; nebst dieser relativen Frist gilt eine absolute zehnjährige Frist, die mit der Eröffnung der Verfügung respektive des Einspracheentscheids zu laufen beginnt (BGE 143 V 105 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 8C\_206/2020 vom 1. Mai 2020 E. 4.2, je m.w.H.).

Der Zeitpunkt, in welchem die Partei den angerufenen Revisionsgrund hätte entdecken, bestimmt sich grundsätzlich nach dem Prinzip von Treu und Glauben. Praxisgemäss beginnt die relative 90-tägige Revisionsfrist zu laufen, sobald bei der Partei eine sichere Kenntnis über die neue erhebliche Tatsache oder das entscheidende Beweismittel vorhanden ist. Blosser Vermutungen oder gar Gerüchte genügen dagegen nicht und vermögen den Lauf der Revisionsfristen nicht in Gang zu setzen. Die sichere Kenntnis ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht erst dann gegeben, wenn die das Revisionsgesuch stellende Person die neue Tatsache sicher beweisen kann, sondern es genügt ein auf sicheren Grundlagen fussendes Wissen darüber (BGE 143 V 105 E. 2.4 m.w.H.; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_278/2019 vom 16. August 2019 E. 4.1.3). 3 .

#### **3 .1**

Die Beschwerdegegnerin führte zur Begründung ihrer Verfügung (Urk. 2) an, die Rentenzusprache sei aufgrund von psychischen Beeinträchtigungen erfolgt; insbesondere aufgrund der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Vigilanzminderung und Depression. Nach Erlass der rentenzusprechenden Verfügung vom 1. Oktober 2019

seien neue Tatsachen entdeckt worden, welche für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit relevant seien. So habe die Stadtpolizei Zürich am 3. September 2021 gemeldet, dass die Beschwerdeführerin seit mindestens März 2016 regelmässig der Prostitution nachgehe. Sie treffe sich zudem mit Kolleginnen, gehe in die Disco und weise allgemein ein hohes Aktivitätsniveau auf. Die in der Folge beauftragten Gutachter seien im Rahmen einer polydisziplinären Begutachtung zum Schluss gekommen, dass kein psychischer Gesundheitsschaden mit Krankheitswert und somit keine Arbeitsunfähigkeit vorliege. Somatisch bestünden Einschränkungen aufgrund einer Funktions- und Gebrauchsminderung der Hände, der Lendenwirbelsäule und der Kniegelenke. Eine dem Leiden angepasste Tätigkeit sei aber zu 70% zumutbar. Die Verfügung vom 1. Oktober 2019 sei deshalb in prozessuale Revision zu ziehen. 3 .2

Die Beschwerdeführerin verneinte das Bestehen eines Grundes für eine prozessuale Revision sowie eines Wiedererwägungsgrundes und hielt fest, dass bei der ursprünglichen Rentenzusprache

keine qualifizierte Unrichtigkeit und insbesondere auch keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes vorgelegen habe. Die Beschwerdegegnerin habe ihr Ermessen in vertretbarer Weise ausgeübt, indem sie ergänzende medizinische Abklärungen nicht für notwendig erachtet habe

(S. 9). Die Beschwerdegegnerin habe sich zudem auf einen neuropsychologischen Untersuchungsbericht des Spitals B.\_\_\_\_ gestützt, welcher auf einer sorgfältigen Untersuchung beruhe. Des

Weiteren habe sie sich auf weitere Berichte von Ärzten gestützt, welche die Beschwerdeführerin regelmässig gesehen hätten. Es handle sich bei der rentenzusprechenden Verfügung demnach nicht um eine qualifiziert unrichtige Verfügung (S. 10).

Zur thematisierten prozessualen Revision brachte sie vor,

das neu in Auftrag gegebene Gutachten zeige nicht eindeutig auf, dass ein Fehler in der früheren Beweisgrundlage vorgelegen habe (S. 12). Die Rente sei aufgrund medizinischer Berichte zugesprochen worden. Es handle sich nicht um eine Sachverhaltsänderung, auf welche sich eine Meldepflicht beziehe. Die Beschwerdeführerin habe keine Meldepflichtverletzung begangen (S. 14). 4 . 4 .1 4 .1.1

Dr. med. C.\_\_\_\_, Oberärztin, sowie Neuropsychologin D.\_\_\_\_, Klinik für Neurologie, Spital B.\_\_\_\_, hielten in ihrem Bericht

zur neuropsychologischen Untersuchung vom 13. Juli 2018 (Urk. 9/20/7-9) fest, die Beschwerdeführerin sei deutlich antriebs- und vigilanzgemindert

und schlafe während der Untersuchung (mitten in der Aufgabenstellung) immer wieder ein. Formal zeige sich neben einer allgemeinen Verlangsamung vordergründig eine schwergradige prozess- und modalitäts unabhängige Störung des episodischen Gedächtnisses. Darüber hinaus sei im Bereich der Frontalhirnfunktionen die spontane Ideenproduktion

mittelgradig reduziert und die kognitive und motorische Flexibilität wie auch die Interferenzkontrolle eingeschränkt. Zur Schätzung des allgemeinen kognitiven Niveaus habe bei Fremdsprachigkeit nur eine eingeschränkte Auswahl an Verfahren hinzugezogen werden können. Drei dieser Verfahren hätten übereinstimmend ein leicht vermindertes kognitives Erfassungsvermögen ergeben, die Diagnose einer Intelligenzminderung könne aufgrund

dessen jedoch nicht diagnostiziert werden; hierzu wäre eine ausführliche Intelligenzdiagnostik in der Muttersprache der Patientin nötig. Die Befunde seien zudem bei allgemeiner Antriebs- und Vigilanzminderung nur bedingt interpretierbar. Eine ätiologische Zuordnung sei ohne weiteren diagnostischen Kontext nicht möglich.

Dr. C.\_\_\_\_

empfahl deshalb dringend die Durchführung neurologischer, internistischer sowie infektiologischer Abklärungen. Ebenfalls sollte eine psychiatrische Abklärung erfolgen. 4. 1. 2

Die behandelnde Ärztin, Dr. med. E.\_\_\_\_, Fachärztin FMH für Innere Medizin, hielt in ihrem Bericht vom 6. September 2018 (Urk. 9/6/1), 8. April 2019 (Urk. 9/20/1-5) sowie in

der ergänzenden Stellungnahme vom 6. Mai 2019 (Urk. 9/27/4) fest, es bestehe – unter anderem mit Verweis auf den Bericht des Spitals

B.\_\_\_\_ vom 13. Juli 2018 – aufgrund verschiedener «Gründe» (unter anderem: kognitive Beeinträchtigung, symptomatische Polyarthrose) eine 60%ige Arbeitsfähigkeit, wobei die Beschwerdeführerin nicht für Tätigkeiten im ersten Arbeitsmarkt geeignet sei. Tätigkeiten ohne Möglichkeit der Positionsänderung, feinmotorische Tätigkeiten sowie manuelle Tätigkeiten über mehrere Stunden könnten nicht ausgeführt werden. Ausserdem könne sie keine Arbeiten mit dem Erfordernis von ununterbrochener Konzentration, dem Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift und mässiger Merkfähigkeit durchführen. 4 . 1. 3

RAD-Arzt, Dr. med . F.\_\_\_\_ , Facharzt für Chirurgie, Orthopädische Chirurgie und Traumatologie, hielt in seiner Stellungnahme vom 20. Mai 2019

(Urk. 9/31/6-7) fest, es bestehe aufgrund der psychokognitiven Beschwerden bei der Beschwerdeführerin eine längerdauernde Einschränkung der Arbeitsfähigkeit . Dabei seien Ursache und Therapiemöglichkeiten der neuropsychologischen Störung nicht geklärt.

Für die Klärung seien neurologische und psychiatrische Abklärungen und Therapie n nötig.

Einstweilen sei eine 60%ige Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit zumutbar. Aufgrund der kognitiven Störungen sei eine Verwertbarkeit im ersten Arbeitsmarkt jedoch unwahrscheinlich. 4 . 2

Dr. med. G.\_\_\_\_ , Facharzt FMH für Allgemeine Innere Medizin, M.Sc. H.\_\_\_\_ , Fachpsychologin für Neuropsychologie FSP, I.\_\_\_\_ , Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, Dr. med. J.\_\_\_\_ , Facharzt für Neurologie , sowie Dr. med. K.\_\_\_\_ , Facharzt FMH für Rheumatologie, A.\_\_\_\_ GmbH, hielten in ihrem polydisziplinären Gutachten vom 2. Februar 2024 (Urk. 9/111) folgende Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit fest (S. 8) : - Fingergelenkpolyarthrose Typ Heberden , Bouchard und Rhizarthrose - Chronisches lumbospondylogenes Schmerzsyndrom linksbetont - Bilaterale Gonarthrose

Sie hielten zudem folgende Diagnosen ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit fest (S. 8) : - Schädlicher Gebrauch multipler Substanzen - St. n. geschlechtsangleichender Operation Mann-zu-Frau 1988 - Anamnestisch rezidivierende Zystitiden - Anamnestisch Verdacht auf Urethralstenose - Verdacht auf Schmerzfehlerverarbeitung - Fussfehlstatik (Knick-Senk-Spreizfüsse)

Die Gutachter hielten in ihrer interdisziplinären Konsensbeurteilung fest, die Leistungsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit sei einzig durch die rheumatologischen Einschränkungen vermindert . Eine klar a n gestammte Tätigkeit könne nicht definiert werden , da die Beschwerdeführerin diesbezüglich unterschiedliche Angaben

gemacht habe . Es könnten grundsätzlich nur physisch leicht belastende manuelle Tätigkeiten umgesetzt werden. Generell solle die Beschwerdeführerin bei einer sonstigen Hilfsarbeit ihre Arbeitsposition regelmässig wechseln können. Zu vermeiden seien monotones anhaltendes Sitzen oder Stehen am Ort , insbesondere auch Arbeiten mit stereotypen Rotationsbewegungen der Lendenwirbelsäule . Das Gehen in der Ebene auf ebenem Untergrund, z.B. für gewisse Kontroll- oder Überwachungsfunktionen seien hingegen möglich. Das Heben und Tragen von Lasten dürfe bis zur Taille bis maximal 10

kg betragen. Zur Gewährung von regelmässigen Arbeitspausen bestehe eine um 30 % reduzierte Leistungsfähigkeit. Nach vorangehend nicht dokumentierter dauerhaft höhergradig eingeschränkter Arbeitsfähigkeit könne die aktuelle Arbeitsfähigkeit seit März 2018 angenommen werden. Die initiale Rentenzusprache im Jahr 2019 könne weder aufgrund der damaligen medizinischen Unterlagen noch aufgrund der aktuellen Untersuchung nachvollzogen werden (S.

#### **E. 6**

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid ( Art.

#### **E. 008**

vom 29. April 2008 E. 4.2) .

#### **E. 8**

V 195 E. 5. 3 mit Hinweisen; vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 9C\_ 344 /20 23 vom 31 . Januar 2024 E. 5.2). 2 . 6 .2

Um wiedererwägungsweise auf eine verfügte Leistung zurückkommen zu können, genügt es nicht, wenn ein einzelnes Anspruchselement rechtswidrig festgelegt wurde. Vielmehr hat sich die Leistungszusprache auch im Ergebnis als zweifellos unrichtig zu erweisen. So muss etwa, damit eine zugesprochene Rente wegen einer unkorrekten Invaliditätsbemessung wiedererwägungsweise aufgehoben werden kann – nach damaliger Sach- und Rechtslage – erstellt sein, dass eine korrekte Invaliditätsbemessung hinsichtlich des Leistungsanspruchs zu einem anderen Ergebnis geführt hätte (BGE 140 V 77 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 8C\_ 182/2021 vom 9. November 2021 E. 2.2.1).

Bei zweifelloser Unrichtigkeit wegen einer klaren Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes erübrigt es sich, den damals rechtserheblichen Sachverhalt weiter abzuklären und auf dieser nunmehr hinreichenden tatsächlichen Grundlage den Invaliditätsgrad zu ermitteln. Abgesehen davon, dass Abklärungen, welche einen weiter zurückliegenden Zeitraum betreffen, häufig keine verwertbaren Ergebnisse zu liefern vermögen, geht es im Kontext darum, mit Wirkung ex nunc et pro futuro einen rechtskonformen Zustand herzustellen (Urteile des Bundesgerichts 8C\_397/2020 vom 4. Dezember 2020 E. 3.2 und 8C\_789/2017 vom 30. Mai 2018 E. 3.2.1 , je mit Hinweisen).

Stehen invalidenversicherungsrechtliche Aspekte zur Diskussion (vgl. dazu etwa BGE 119 V 431 E. 2, 110 V 298 E. 2, je mit Hinweisen), erfolgt die wiedererwägungsweise Rentenaufhebung oder -herabsetzung in der Regel vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an (Art. 85 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 88 bis Abs. 2 lit . a IVV; vgl. BGE 142 V 259 E. 3.2.1 mit Hinweisen; vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_880/2015 vom 21. März 2016 E. 3.2 und 9C\_258/2014 vom 3. September 2014 E. 3.2, je mit Hinweisen). Eine rückwirkende Rentenaufhebung oder -herabsetzung kommt in diesem Bereich nur im Fall einer unrechtmässigen Leistungserwirkung oder einer Verletzung der Meldepflicht in Frage (Art. 88 bis Abs. 2 lit . b IVV sowohl in der bis Ende Dezember 2014 als auch in der seither geltenden Fassung), wobei diese seit der Revision von Art. 88 bis Abs. 2 lit . b IVV per 1. Januar 2015 für den unrechtmässigen Leistungsbezug nicht – mehr – kausal gewesen sein muss (BGE 142 V 259 E. 3.2.1 mit Hinweisen; vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C\_813/2016 vom 10. März 2017 E. 5 und 8C\_11/2

## **E. 9**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht die bisherige Rente der Beschwerdeführerin rückwirkend per 1. Juli 2019 aufgehoben hat.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde .

## **E. 10**

Da die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zu beurteilen war, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Sie sind ermessensweise auf Fr. 7 00.-- anzusetzen und ausgangsgemäss der unterliegenden Beschwerdeführer in aufzuerlegen.

Infolge der ihr

gewährten unentgeltlichen Prozessführung sind die Kosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Beschwerdeführerin ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (§ 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer ).

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700 .-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt , zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Versicherte bzw. ihre gesetzliche Vertreterin werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss §

16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Stadt Zürich Soziale Dienste - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu

enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).  
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin  
GräubGempeler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.